



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/13/479
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.01.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Caroline Schultz
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	Horst Lichte
	Bearbeiter:	Caroline Schultz
<p>Anpassung der Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule für Betreuungsklassen nach Schulgesetz und Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
11.02.2013	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
12.03.2013	Ratsversammlung	

A: Sachbericht

B: Stellungnahme der Verwaltung

C: Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen

E: Beschlussempfehlung

Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen hat am 29.10.2012 die Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule für Betreuungsklassen und Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an die Ratsversammlung verwiesen. Am 11.12.2012 wurden die Richtlinien beschlossen und sind zum 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die Richtlinie ermöglicht auch die Bezuschussung für Kinder, die nicht in Tornesch wohnen. Ein erster Antrag aus einer Nachbarkommune wurde bereits bei der Stadt gestellt.

Da es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Tornesch handelt, sollte die Zuschussregelung nur für Tornescher Kinder gelten. Es wird daher die Änderung der Richtlinien zum 01.04.2013 empfohlen.

Die zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 bewilligten Bescheide zur Geschwisterermäßigung sollen bis zum Ende der ausgesprochenen Befristung bestehen bleiben. Haushaltsmittel wurden hierfür eingeworben.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

Den vorgelegten geänderten „Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule für a) Betreuungsklassen und b) Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule“ wird zugestimmt.

gez.

Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule für a) Betreuungsklassen und b) Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule mit den eingefügten Änderungsvorschlägen

Richtlinien der Stadt Tornesch über die Bezuschussung von Teilnahmeentgelten an der Fritz-Reuter-Schule und der Johannes-Schwennesen-Schule für

- a) Betreuungsklassen nach Schulgesetz**
- b) Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule**

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Tornesch gewährt einen Zuschuss zu den Teilnahmeentgelten an Grundschulen in Tornesch **für Kinder, die in Tornesch gemeldet sind.**
- (2) Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Tornesch. Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Tornesch aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Sollte das Zuschussvolumen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigen, behält sich die Stadt die Auswahlentscheidung und/oder ggf. eine Absenkung der Zuschusshöhen vor.
- (3) Die Zuschussgewährung ist nachrangig und alle übrigen Zuschuss- bzw.-Ermäßigungsmöglichkeiten sind vor der Antragstellung auszuschöpfen.
- (4) Werden die Voraussetzungen für die Bezuschussung nach dieser Richtlinie festgestellt, wird der Zuschuss rückwirkend zum 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (5) Die Mittagsverpflegung ist von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- (6) Der errechnet Zuschuss ist auf volle 0,50 € bzw. auf volle € aufzurunden.
- (7) Der Zuschuss wird direkt an den Maßnahmenträger gezahlt.

§ 2 Geschwisterzuschuss

- (1) Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann ein Zuschuss für Geschwisterkinder gewährt werden, wenn das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder ebenfalls in Tornesch in einer Betreuungsklasse, in dem Angebot der Offenen Ganztagschule, eine Kindertagesstätte im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und/oder von einer anerkannten Tagespflegeperson betreut wird. Der Ermäßigungsanspruch gilt bis zum Ablauf des Schuljahres bzw. bis zur Abmeldung eines der Kinder von einem der o.g. Betreuungsangebote.
- (2) Der Zuschuss wird für das ältere Geschwisterkind bzw. die ältesten Geschwisterkinder in folgender Staffelung gewährt
 - für das 2. Kind i.H.v. 30 %,
 - für das 3. Kind i.H.v. 60 %,
 - für alle weiteren Kinder i.H.v. 100 %.

§ 4 Sozialstaffel

Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann ein Zuschuss zum Teilnahmeentgelt in sozialen Härtefällen nach Vorlage des entsprechenden Bescheides gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der dem Bezug der Leistung. Die Zuschusshöhe ergibt sich wie folgt:

Leistung nach dem SGB II (ALG II)	80 %
Leistung nach dem SGB III (ALG I)	50 %
Leistung nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung)	80 %
Leistung nach dem Wohngeldgesetz	50 %
Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	80 %
Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	80 %

Die Zuschussgewährung in sozialen Härtefällen schließt eine Geschwisterermäßigung aus. Der Ermäßigungsanspruch gilt für die Dauer des Leistungsbezuges, jedoch längstens bis zum Ende des Schuljahres bzw. der Abmeldung des Kindes aus dem Betreuungsangebot.

§ 5 Ausnahmen

Über Ausnahmen in sonstigen Härtefällen entscheidet der Bürgermeister der Stadt Tornesch nach vorheriger Abstimmung mit der Schulleitung.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am **01.04.2013** in Kraft. Sie sind von der Ratsversammlung am xxx beschlossen worden.

Tornesch, xxx

Gez. Roland Krügel
Bürgermeister